

Riester-Merkblatt Landwirt

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Wer gehört zum Personenkreis der Landwirte und ist damit pflichtversichert in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)?

Landwirte sind Personen, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und eine festgesetzte Mindestgröße erreichen.

Dazu zählen:

- Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft
- Unternehmer des Garten- und Weinbaues
- Unternehmer der Fischzucht
- Unternehmer der Teichwirtschaft
- Unternehmer der Binnenfischerei
- Unternehmer der Imkerei
- Unternehmer der Wanderschäfferei.

Die Versicherungspflicht entsteht kraft Gesetzes mit der Bewirtschaftung eines solchen Unternehmens.

Pflichtversichert sind weiterhin:

- der Ehepartner/Lebenspartner des Landwirts
- mitarbeitende Familienangehörige
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

Nicht pflichtversichert in der SVLFG ist der Nebenerwerbslandwirt, der sich durch seine Arbeitnehmertätigkeit von der Alterskassenpflicht befreit hat. Er ist auf Grund seiner Arbeitnehmertätigkeit beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger pflichtversichert.

Welche Besonderheiten sind bei Landwirten im Zusammenhang mit der Riester-Rente zu beachten?

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) führt grundsätzlich zur Ermittlung des Zulagenanspruchs einen Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung Bund durch.

Der Datenaustausch zwischen der ZfA und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist noch nicht möglich. Sie müssen uns deshalb die Höhe Ihrer landwirtschaftlichen Einnahmen sowie Ihre elfstellige Mitgliedsnummer der SVLFG mitteilen. Dies sind Pflichtangaben des Riester-Sparers im jährlichen Zulagenantrag. Ohne diese wichtige Information unterstellt die ZfA, dass der Antragsteller der Zulagen ganz normal rentenversicherungspflichtig ist. Durch den ständigen Abgleich zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der ZfA kommt es dann zu einer Negativmeldung und zu einer Rückforderung der Zulagen.

Was ist die Bemessungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Bei Landwirten ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG des vorletzten Jahres abzustellen.

Ist der Landwirt daneben auch als Arbeitnehmer tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte im Sinne des § 13 EStG des vorletzten Jahres zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften im Sinne des § 13 EStG erfolgt nicht.

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihrer **Vorjahreseinnahmen** abzüglich der Ihnen zustehenden Zulage(n) zahlen.

Als Nebenerwerbslandwirt müssen Sie 4% Ihres rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (nicht des landwirtschaftlichen Gewinns) abzüglich der Ihnen zustehenden Zulage(n) zahlen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Pflichtversicherung für Landwirte wenden?

Unter der Telefonnummer 0561 785-0 und im Internet unter www.svlfg.de erhalten Sie weitere Informationen.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst, ob Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zahlen.

Ist dies der Fall, ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de